

Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2022

Einwohnerfragestunde - Einwohnerinnen und Einwohner haben hier die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten an das Gremium zu richten.

Es lagen keine Anfragen aus der Einwohnerschaft vor.

Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Jahr 2022 Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2022

Der Bund der Selbständigen, Ortsverein Herbrechtingen hat drei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2021 bei der Verwaltung beantragt. An folgenden Terminen sollen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen:

15.05.2022 mit dem Herbrechtinger Familientag
17.07.2022 am Stadtfest
09.10.2022 mit dem Herbst der Vereine

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Freitagen geöffnet sein. Die Zuständigkeit über die Entscheidung darüber liegt nach § 14 Abs. 1 LadÖG bei den Gemeinden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom November 2015 Kriterien aufgestellt nach denen eine Sonntagsöffnung genehmigt werden darf. Grundsätzlich fordert das Gericht eine Veranstaltung, die selbst für den Sonntag prägend ist und dabei die Ladenöffnung gegenüber dem Anlass nachrangig ist. Alleine die Veranstaltung muss die Besucherströme auslösen und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Bei den drei beantragten Sonntagen ist mit zahlreichen Besuchern zu rechnen, daher handelt es sich um „ähnliche Veranstaltungen“ gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG. Alle drei Veranstaltungen locken schon ohne die Öffnung der Verkaufsstellen eine Vielzahl von Besuchern an. Die Ladenöffnung ist hier nachrangig. Da die gesetzlich vorgeschriebene Höchstzahl von drei Sonn- und Feiertagen nicht überschritten ist und die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes eingehalten sind, steht einer Freigabe rechtlich nichts entgegen.

Sollten an diesen Terminen aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin Einschränkungen bestehen und diese der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage entgegenstehen, so dürfen sie auch nicht stattfinden. Dies kann unter anderem dann gegeben sein, wenn die Anlassveranstaltung nicht zulässig ist oder abgesagt wird.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Herbrechtingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.05.2022, 17.07.2022 und 09.10.2022.

Sanierungsgebiet "Lange Straße" - Satzung zur Aufhebung der Satzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

Die Stadt Herbrechtingen wurde mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Lange Straße“ mit dem Bescheid vom 07.12.2009 in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASP) aufgenommen. Zur Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Lange Straße“ in Herbrechtingen bewilligte das Land Baden-Württemberg im LSP-Programm insgesamt einen Förderrahmen in Höhe von 1.786.541,00 € und damit Landesfinanzhilfen in Höhe von 1.071.925,00 €.

Der Stadt Herbrechtingen wurden seit dem Aufnahmejahr 2009 zur Vorbereitung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im ASP-Programm Landesfinanzhilfen in Höhe von insgesamt 4.728.074,40 € als Anteilsfinanzierung zur Abdeckung des vorläufigen Finanzbedarfs bewilligt. Bei einem Fördersatz von 60 % entspricht dies einem Förderrahmen von 7.880.124,00 €.

Der Bewilligungszeitraum der ASP-Maßnahme vom 01.01.2009 wurde verlängert, er endet somit am 30.04.2021.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im LSP wurde vom Gemeinderat am 09.02.2006 beschlossen und am 23.02.2006 durch die ortsübliche Bekanntmachung rechtskräftig.

Insgesamt wurde das Sanierungsgebiet dreimal per Beschluss erweitert.

Die festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsziele wurden fast überall erreicht.

Als Ergebnis der erfolgten Sanierungsdurchführung konnten folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

1	Neugestaltung Lange Straße in 3 Abschnitten
2	Neubau Brenzbrücke / Brückenstraße
3	Treppenbauwerk Rathausplatz
4	Energetische Erneuerung des Kindergartens Bindsteinweg (Förderung über IVP)
5	Neugestaltung Bahnhofstraße
6	Neugestaltung Teilbereiche Mühlstraße und öffentlicher Stellplätze
7	Neubau und Erschließung Kinderhaus „Am Stockbrunnen“
8	Grunderwerb Bahnhofsgelände und Bahnhofsvorplatz
9	Neugestaltung Mergelstetter Straße
10	Neugestaltung Lange Straße, Abschnitt E
11	Sanierung Brenzbrücke – Lange Straße
12	Neugestaltung Rathausplatz
13	Neugestaltung Badstraße
14	Neubau Mehrzweckhalle „Bibris“
15	Schaffung öffentliche Platzanlage um die neue Mehrzweckhalle
16	Abbruch „Alte Bibrishalle“ und Schaffung bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze für die neue „Bibrishalle“
17	Schaffung Verkehrsanbindung vom neugestalteten „Bibris“-Areal nach Süden zum Baumschulenweg

s. Abgrenzungsplan

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Lange Straße“.

Mobilfunkinitiative Baden-Württemberg - Mobilfunkausbau - Verpachtung öffentlicher Liegenschaften für Mobilfunkanlagen | erweiterter Beschluss: 2. Bei konkreten Standortanfragen werden diese nach Vorprüfung der Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Weiterentwicklung des heutigen Mobilfunkstandards auf 5 G, den Ausbau des Mobilfunknetzes hat die Bundesregierung eine Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Städt- und Gemeindebund über die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze abgeschlossen. Es geht um die Errichtung von Sendeeinheiten an bestehenden oder neuen Standorten.

Wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung sind der Aufbau einer leistungsfähigen, stabilen und vor allem flächendeckenden verfügbaren Mobilfunkversorgung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland und zum Erlangen einer internationalen Konkurrenzfähigkeit.

Die Spitzenverbände empfehlen und begrüßen es daher, kommunale Liegenschaften für Mobilfunkinfrastruktur bereitzustellen. Damit soll ein zielgerichteter Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur im Einklang mit kommunalen Interessen erfolgen.

Die Stadt Herbrechtingen besitzt in allen Ortsteilen mehr oder weniger geeignete Liegenschaften die für eine Vermietung an Mobilfunknetzbetreiber geeignet sind. In der Regel stellen die beteiligten Mobilfunkunternehmen (Deutsche Telekom, Drillisch Netz AG, Telefónica Germany und Vodafone) eine Suchanfrage an die Kommune mit der Bitte um Überprüfung von geeigneten Standorten innerhalb des angegebenen Suchkreises.

Die Kommune entscheidet dann, ob sie einen entsprechenden Standort zu Verfügung stellen kann und möchte. Wenn die Kommune eine Liegenschaft anbietet, die innerhalb des Suchkreises liegt, ist das Mobilfunkunternehmen grundsätzlich an diesen Standort gebunden.

Die kommunalen Spitzenverbände verständigen sich auf nachfolgende Vorgehensweise bei der Erweiterung bestehender Anlagen:

Bei Erweiterungsmaßnahmen entfällt die Anzeige des Suchkreises.

Baurechtliche Bewertung:

Eine Mobilfunkanlage und damit auch der dazugehörige Mobilfunkmasten ist nach der BauNVO eine sog. nicht störende gewerbliche Nutzung und damit im **Innenbereich** überall außer im reinen Wohngebiet (WR) und allgemeinen Wohngebiet (WA) bauplanungsrechtlich zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Mobilfunkanlage nur ausnahmsweise und im reinen Wohngebiet grundsätzlich nur im Wege einer Befreiung nach Paragraph 31 Abs. 2 BauGB zulässig.

Die Errichtung von **Mobilfunkanlagen im Außenbereich** ist gemäß Paragraph 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich **privilegiert**.

Die Frage der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit einer Mobilfunkbasisstation bestimmt sich nach der **Landesbauordnung**. Danach sind Antennenanlagen bis zu einer Höhe von 10 m genehmigungsfrei. Die dazugehörigen Versorgungseinheiten können ebenfalls als untergeordnete bauliche Anlage oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften genehmigungsfrei errichtet werden, wenn sie ein Raumvolumen von 10 Kubikmeter nicht überschreiten.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht ist darüber hinaus zu fragen, ob von einer Mobilfunkbasisstation **Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden** eingehalten werden müssen. Die Landesbauordnungen schreiben regelmäßig vor, dass von Gebäuden bestimmte Abstände zu Nachbargebäuden einzuhalten sind, um den sozialen Wohnfrieden nicht zu gefährden. Dieser kann durch die Beeinträchtigung der Belichtung oder Belüftung eines Hauses aufgrund eines Nachbarvorhabens gestört sein. Da Mobilfunkbasisstationen keine Gebäude in diesem Sinne darstellen, ist das Abstandsflächenrecht auf sie nur anwendbar, falls sie gebäudegleiche Wirkungen haben. Für die in Städten üblicherweise anzutreffenden kleinen Anlagen mit einer Antennenhöhe von maximal 10 m wird dies verneint.

Fazit:

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind Mobilfunkanlagen in der Regel zulässig.

Beim Ausbau des Mobilfunknetzes werden immer wieder Fragen nach der Umweltverträglichkeit aufgeworfen und über Interessensgruppen kontrovers in der Öffentlichkeit diskutiert. Es gibt breitangelegte Untersuchungen und von staatlicher Seite erstellte und frei zugängliche Informationsbroschüren. Danach ist eine Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Präsentation zum Thema mit Einschätzung von Risiken und Gefährdung und viele andere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.herbrechtingen.de unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ im Bürgerinformationssystem oder auf der Homepage des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit www.bmu.de.

Der Gemeinderat unterstützt die Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern und kann nach Einzelfallprüfung städtische Liegenschaften verpachten. Die Entscheidung über die Verpachtung trifft nach Vorprüfung durch die Verwaltung letztlich der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es lagen keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

Bekanntgaben

Buigen-Center

Die Verwaltung informiert, dass für die Ladenebene des Buigen-Centers West der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Die Übergabe wurde zum 01.01.2022 vorgenommen.

Antrag auf Fördermittel für den Ausbau der Sirenen

Die Verwaltung berichtet über den Antrag für den Ausbau der Sirenen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag auf Förderung von Sirenenstandorten abgelehnt wird.

Zuschuss für Luftfilter

Die Verwaltung gibt bekannt, dass der vorläufige Zuwendungsbescheid für den Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten, die für die Anschaffung der Luftfilter für die Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten beantragt wurde, eingegangen ist.

Arbeiten im Liegelindareal

Die Verwaltung informiert über anstehende Garten- und Baumpflegearbeiten im Liegelindareal, die in den nächsten Wochen durch den Bauhof, dem Wasserwirtschaftsamt, wie auch durch beauftragte Unternehmen ausgeführt werden. Die Arbeiten sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung enthalten.

Anfragen

Zu folgenden Themen wurden Anfragen gestellt:

- Eitenberghütte
- Rufmobil